

logie bestehenden Risiken grundsätzlich erfasse. Die Terroranschläge vom 11. 9. 2001 oder die Reaktion auf Asbest hätten allerdings gezeigt, dass veränderte Risikowahrnehmungen auch zu anderen Versicherungsmodularitäten führten. Der Referent unterstrich, dass das künftige Handeln des Gesetzgebers auf diesem Gebiet nicht abzusehen sei. Ordnungspolitisch könne man jedoch davon ausgehen, dass die Versicherbarkeit dieses speziellen Risikos erwünscht sei. Die versicherungsmathematische und wirtschaftliche Versicherbarkeit könne zukünftig aber auf andere Weise aufgefangen werden. So bestünde etwa die Möglichkeit der Versicherungswirtschaft, mit Höchstversicherungssummen, Serienschadensklauseln oder Risikoausschlüssen zu reagieren, wobei Letztere jedoch wenig sachgerecht seien. Auch Änderungen in der Bindungsdauer des Versicherers oder die Bildung von Risikopools nach dem Vorbild der Deutschen Kernreaktorversicherungsgemeinschaft seien denkbare Lösungsansätze. Als ultima ratio stünde dem Gesetzgeber auch die Möglichkeit der Pflichtversicherung offen.

Unter dem Titel „Das Kleine und das Risiko – Wie die Versicherungswirtschaft mit der Nanotechnologie umgeht“ stellte schließlich Dr. Thomas Epprecht (Swiss Reinsurance Company) die Sichtweise der Versicherungsindustrie dar. Auch er war der Meinung, die nanospezifischen Risiken seien von den allgemeinen Policen erfasst. Allerdings sprach er sich für eine strengere Selektion der Versicherten anhand der Bereitschaft einer eigenen Risikoermittlung aus. Haftungsausschlüsse seien jedenfalls nur möglich, wenn eine einheitliche Definition von Nanomaterialien gegeben sei.

In der Abschlussdiskussion wurden noch einmal die Vor- und Nachteile einer Pflichtversicherung angesprochen. Gegen die Möglichkeit eines Versicherungspools wurden insbesondere kartellrechtliche Bedenken geäußert.

In seinem Schlusswort resümierte Reiff, dass Nanotechnologie in der Tat eine Herausforderung für die Rechtsordnung darstelle. Bedingt durch Erfahrungen mit neu aufkommenden Technologien und durch die Anwendung übergeordneter Prinzipien sei das geltende Recht jedoch für diese Herausforderung gut gewappnet. Anpassungen könnten durch private Standardsetzung und auf untergesetzlicher Ebene vorgenommen werden, ohne dass der Erlass eines Nanotechnikgesetzes zwingend erforderlich sei. Abschließend dankte Reiff den Referenten und Diskutanten und wies auf das 25. Jubiläum des IUTR-Kolloquiums hin, welches vom 30. 8.-1. 9. 2009 unter dem Thema „Energieversorgung und Umweltschutz in Zeiten hoher Rohstoffpreise“ stehen wird.

Wiss. Mitarbeiter Michael Raupach, Institut für Umwelt- und Technikrecht der Universität Trier

Buchbesprechungen

Denkmalschutzgesetz. Mecklenburg-Vorpommern – Kommentar mit Hinweisen zum Steuerrecht und den Fördermöglichkeiten. Von Martin, Dieter Josef (Hrsg.), Kommunal- und Schul-Verlag. Wiesbaden, 1. Aufl. (2007), 258 S., kart., 39 €, ISBN 978-3-8293-0812-0.

Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – Kommentar. Von Martin, Dieter Josef / Dr. Mietz, Stefan / Graf, Jens/Sautter, Verena (Hrsg.), Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden, 2. Aufl. (2008), 314 S., kart., 39 €, ISBN 978-3-8293-0810-6.

„Recht fällt nicht vom Himmel. Recht und Gesetze werden von Menschen gemacht und angewendet. Hinter dem Recht und der Rechtspflege steht eine Kultur, auf der das Recht entsteht sowie verstanden und angewendet werden muss. Für die Rechtspflege ist deshalb die Kenntnis und das Verständnis der Kultur wichtig. Es ist wichtig, sich im Zusammenhang mit dem Recht und der Rechtspflege, besonders in einer pluralistischen Gesellschaft hierüber Gedanken zu machen. Recht und Kultur hängen eng zusammen.“ (L. Schick, Vortrag vom 19. 2. 2008, vgl. BayVBl 2008, 489 ff.). So sieht es nicht nur die sprachlich besonders plastisch formulierende Verfassung des Freistaates Bayern, sondern natürlich nehmen auch die Verfassungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (s. Präambel, Art. 2, 12, 16, 18 und 75) und des Landes Brandenburg (s. Präambel, Art. 2, 25, 28, 33, 34, 39, 43) hierauf grundlegend Bezug. Nicht umsonst fasste die Präambel der Charta von Venedig (Internationale Charta über die Erhaltung und Restaurierung von Kunstdenkmälern und Denkmalgebieten) diese grundlegenden Maximen in die Erkenntnis, dass Denkmäler „als lebendige Zeugnisse jahrhundertalter Tradition der Völker, in der Gegenwart eine geistige Botschaft der Vergangenheit vermitteln. Die Menschheit, die sich der universellen Geltung menschlicher

Werte mehr und mehr bewusst wird, sieht in den Denkmälern ein gemeinsames Erbe und fühlt sich kommenden Generationen gegenüber für ihre Bewahrung gemeinsam verantwortlich“.

Um so bemerkenswerter und verdienstvoller ist die Leistung der Autorinnen und Autoren, allen voran von Dr. Dieter Josef Martin, die es im glanzvoll verstehen, den Erhalt des baulichen und archäologischen Erbes in verständlicher und eingängiger Sprache den Betroffenen und Interessierten näher zu bringen. Dem interessierten Leser wird hier prägnant und überzeugend vorgeführt, warum Denkmäler als von Menschen geschaffene Umwelt auch und gerade heutzutage unsere Kulturlandschaft prägen, einen unersetzlichen Lebensraum darstellen. Denkmäler haben eben nicht nur denkmal- und naturschutzfachliche, sondern auch künstlerische, geschichtliche, städtebauliche, landesplanerische und auch religiöse Bedeutungsdimensionen. Die zahlreichen Publikationen insbesondere des federführenden Autors Martin haben seit Jahren einen Spitzenplatz unter den denkmalschutzrechtlichen Kommentierungen in Deutschland erreicht. In beiden Kommentierungen ist nun wieder gelungen, die trotz des landesrechtlichen Regelungsprimats auf dem Feld der Kultur doch bestehende, vom BVerfG in seinem wegweisenden Beschluss vom 2. 3. 1999 (1 BvL 7/91, BVerfGE 100, 266 = NJW 1999, 2877 ff.) treffend zum Ausdruck gebrachte, bundesweit weitgehend einheitlich geltende Prägung unseres Bundes- wie Landesrechts durch unsere Verfassungen auch durch Berücksichtigung aktuellster Rechtsprechung herausarbeiten. Dabei werden nicht nur landesrechtlich bedeutsame Entscheidungen berücksichtigt (wie u. a. MVerfG, Urt. v. 26. 7. 2007, LVerfG 9-17/06, LKV 2007, 57 ff.), sondern auch grundlegende, den Beschluss des BVerfG vom 2. 3. 1999 fortentwickelnde Entscheidungen aus anderen Ländern dargestellt. Beide Kommentierungen verarbeiten so als Allererste VGH München, Urt. v. 27. 9. 2007 (1 B 00.2474, DSI 2007/IV, 93 ff. [mit Anm. Spennemann], BayVBl 2008, 149 ff. [mit Anm. Martin]), das Wege aufzeigt, wie alle Beteiligten miteinander zu versuchen haben, allen betroffenen privaten wie öffentlichen Belangen gerecht werdende, sinnvolle, jedenfalls vertretbare bzw. zumutbare Lösungen zu finden. Ergänzt werden können beide wegweisenden und über die Landesgrenzen hinweg nutzbaren Kommentierungen hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Gebots, kulturelles Erbe möglichst sinnvoll nutzbar zu erhalten, u. a. um die zur Bauleitplanung ergangene Entscheidung des BayVerfGH vom 22. 7. 2008, Vf. 11-VII-07, die sich mit den Verpflichtungen einer Gemeinde bei der Aufstellung eines Bebauungsplans befasst, insbesondere deren aktive Verpflichtung, durch ihr gemeindliches Handeln zum Erhalt und zur sinnvollen Nutzbarkeit baulichen und archäologischen kulturellen Erbes beizutragen bzw. ggf. hierfür erst die Voraussetzungen zu schaffen.

Das einheitliche didaktische Konzept der Kommentare überzeugt. Die Kommentare behandeln die einzelnen Gesetzesregelungen kompetent, umfassend, praxisnah und allgemeinverständlich. Auch der grundlegenden Neugestaltung des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes im Jahre 2004 wird umfassend und überzeugend Rechnung getragen. Damit bleibt dem Rezensenten nur noch die Aufgabe, diesen insgesamt fünf Autoren beider Werke ganz herzlich zu gratulieren. Alle die sich mit Denkmalrecht befassen, insbesondere die Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörden, die Städte und Gemeinden, die Landkreise, die Architekten, Ingenieure und Planer, die Rechtsanwälte, Gerichte und Hochschulen, insbesondere aber die privaten und öffentlichen Denkmaleigentümer einschließlich der Kirchen sollten den raschen und zuverlässigen Überblick über das jeweils geltende Landesdenkmalschutzrecht nicht nur im Hinblick auf diese zugegebenermaßen etwas spezielle Materie, sondern im Gesamtzusammenhang zu anderen Rechtsgebieten und allen voran den jeweiligen Landesverfassungen als ihre „corporate identity“ bzw. Leitkultur unbedingt nutzen. Die Orts-, Kreis- und Landesgeschichte, aber auch die deutsche und europäische Geschichte verpflichten und jede Aktivität – heute und in Zukunft – wird immer mit dem Augenmerk auf die Tradition dieses [jeweils] geschichtsträchtigen Ortes geschehen!

Beide Kommentare leisten insoweit einen herausragenden Beitrag, sowohl die Landesgesetze zu erläutern und im Sinne der einzelnen Denkmaleigentümer und der Allgemeinheit praxisnahe, verständliche und faire Anwendungsregeln zu geben, als auch für die Fortentwicklung der beiden Landesgesetze ihren Beitrag zu leisten.

Regierungsdirektor Wolfgang Karl Göhner, München, Justiziar des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Lehrbeauftragter der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, Deutsches Mitglied im European Heritage Legal Forum (EHLF)